

# Steuerliche Absetzbarkeit

für die berufliche Aus- und Fortbildung für Unternehmen

## 2 Anreize für Unternehmen: Bildungsfreibeträge und Bildungsprämie

Für externe Aus- und Fortbildungskosten, die ein Betrieb für seine Mitarbeiter im betrieblichen Interesse aufwendet, gibt es für das Unternehmen einen zusätzlichen steuerlichen Anreiz:

### 1. Bildungsfreibetrag

Der Bildungsfreibetrag ist nur von jenem Anteil der Aus- und Weiterbildungskosten zu bemessen, der vom Arbeitgeber selbst getragen wurde.

- Der externe Bildungsfreibetrag steht für betriebliche Aufwendungen zu, welche unmittelbar außerbetriebliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen betreffen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden.
- Das Höchstausmaß des externen Bildungsfreibetrages beträgt für ab dem Kalenderjahr 2002 angefallene Aufwendungen 20%

### 2. Bildungsprämie

Alternativ zur Geltendmachung als Freibetrag können Aufwendungen, die einen Anspruch auf den externen Bildungsfreibetrag begründen, und die ab dem Kalenderjahr 2002 anfallen, im Rahmen einer Bildungsprämie in Höhe von 6 % berücksichtigt werden. Im Falle der Betriebsausgaben- bzw. Gewinnermittlung mittels Teil- bzw. Vollpauschalierung besteht keine Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Bildungsprämie. Die Bildungsprämie ist keine steuerpflichtige Betriebseinnahme und führt zu keiner Aufwandskürzung.

### 3. Interner Bildungsfreibetrag

Im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2003 besteht erstmals die Möglichkeit der Geltendmachung eines internen Bildungsfreibetrages auf Basis der Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die im betrieblichen Interesse für Arbeitnehmer getätigt werden. Erfasst sind innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die einem Teilbetrieb (mit gewisser Selbständigkeit und organisatorischer Geschlossenheit ausgestattet) vergleichbar sind, ihre Leistungen Dritten gegenüber aber nicht anbieten (ausgenommen Konzernunternehmen). Es muss vorgesehen sein, dass an diesen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen Personen teilnehmen können, die unmittelbar vor Bezug eines Kinderbetreuungsgeldes Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen waren.

Der interne Bildungsfreibetrag steht im Ausmaß von höchstens 20 % der Aufwendungen zu und kann nur für Aufwendungen bis zu maximal 2.000,-- € pro Aus- und Fortbildungsmaßnahme - auch außerbilanzmäßig - geltend gemacht werden.

## Der externe und der interne Bildungsfreibetrag

- Senken die Bemessungsgrundlage für Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer
- Sind in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung geltend zu machen
- Die Bildungsprämie mit dem Formular E 108c, das der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung beizulegen ist.

## Rechtsgrundlagen

§§ 4 Abs. 4 Z. 8 und Z 10, 108c EStG

## Links

[www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern](http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern)

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern ausgeschlossen